

Allgemeine Preise im Hafen der SWNH zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2026

Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis (*1) (*2) (brutto)	198,90 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (*2) (brutto)		38,23 ct/kWh

Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen. In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	167,14 €/Jahr	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		32,13 ct/kWh
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG)		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh
KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)		0,446 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,941 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV		1,559 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz (*3)	90,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	21,01 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		8,67 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	111,01 €/Jahr	14,99 ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Marge)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	56,13 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		17,14 ct/kWh

(*1): Preise gelten für eine moderne Meßeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt.

Sofern Voraussetzungen nach § 14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Meßstellenbetreibers berechnet.

(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2026 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.